

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am 23.01.2021

Neufassung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Bad Orb

(Parkgebührenordnung - ParkgebO)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2020 (BGBl. I S. 1653)

und § 16 der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb in ihrer Sitzung vom 16.12.2020 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Orb werden Parkgebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Abstellen eines Fahrzeugs auf einer Parkfläche, die mit einem Parkscheinautomaten ausgestattet ist.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche, die mit einem Parkscheinautomaten ausgestattet ist, abstellt.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr wird für jeden Parkplatz auf 50 Cent je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Wird auf einem Parkplatz eines Tagesparkschein angeboten, beträgt die Gebühr 3,50 €.
- (2) Die Parkgebühren werden täglich in dem Zeitraum von 9:00 bis 19:00 Uhr erhoben.
- (3) Der Magistrat der Stadt Bad Orb kann im Rahmen einer Dienstanweisung regeln:
 1. die Höchstparkdauer für Parkplätze, um einer größeren Anzahl von Verkehrsteilnehmern einen Parkplatz zu ermöglichen
 2. ob und an welchen Parkplätzen ein Tagesparkschein angeboten wird.
- (4) Das Tarifschild auf dem jeweiligen Parkscheinautomaten weist
 1. die Gebührenhöhe je Stellplatz
 2. den gebührenpflichtigen Zeitraum
 3. die Höchstparkdauer und
 4. ob ein Tagesticket angeboten wird
 5. den Namen des Parkplatzes aus.

§ 4 Parkvignette

- (1) Die Parkgebühr kann auch pauschal abgegolten werden.
- (2) Kurzzeitparkvignette
Sie ist 2 Stunden täglich gültig. Sie wird als Jahresvignette ausgestellt und kostet pro Jahr 100,00 €. Bei Ausstellung im laufenden Jahr sind 10,00 € pro Monat zu berechnen.
- (3) Weitere Modalitäten können über eine Dienstanweisung geregelt werden.

§ 5 Bewohnerparkausweis

Um Parkmöglichkeiten für Bewohner mit erheblichem Parkraummangel zu schaffen, können die Parkgebühren ermäßigt oder erlassen werden.

Wenn Bewohnerparkausweise eingeführt werden, legt die Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Bad Orb Bezirke und Richtlinien fest.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 01.06.2013 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Orb, den 30.12.2020

gez. Roland Weiß

Bürgermeister

**Stadt Bad Orb
-Kurstadt im Spessart-**